

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

vom 4. Dezember 1997

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines.....	3
§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Zuständigkeit des Gemeinderates	3
§ 3	Administrative Aufgaben.....	3
§ 4	Aufgaben der Eltern.....	3
B.	Behandlungen; Kostentragung.....	3
§ 5	Kommunale Kontrollen und Prävention	3
§ 6	Subventionsregeln	4
C.	Schlussbestimmungen	4
§ 7	Inkrafttreten.....	4

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Aesch, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des kantonalen Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 beschliesst folgendes Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege:

A. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die Kinder- und Jugendzahnpflege im kommunalen Bereich.
- ² Dieses Reglement enthält die ergänzenden Bestimmungen zum kantonalen Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

- ¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus, und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.
- ² Der Leiter oder die Leiterin der Kinder- und Jugendzahnpflege wird durch den Gemeinderat bestimmt.

§ 3 Administrative Aufgaben

- ¹ Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit der Schule, den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., ist der Leiter der Kinder- und Jugendzahnpflege zuständig.
- ² Der Leiter oder die Leiterin der Kinder- und Jugendzahnpflege orientiert, in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, die Eltern der in den Kindergarten (in die Schule) eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 4 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden dem Leiter der Kinder- und Jugendzahnpflege Beitritte zur Kinder- und Jugendzahnpflege (soweit sie nicht direkt erhoben werden), Austritte aus der Kinder- und Jugendzahnpflege und Änderungen bei der Wahl des Zahnarztes

B. BEHANDLUNGEN; KOSTENTRAGUNG

§ 5 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen von besonderen Gründen kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme auf Kosten der Gemeinde anordnen.

§ 6 Subventionsregeln

- ¹ Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern für subventionsberechtigte Massnahmen ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.
- ² Die Beitragsleistungen, für subventionsberechtigte Eltern, betragen zwischen 5 % und 90 % der Behandlungskosten.
- ³ Der Gemeinderat regelt die Details.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 01.01.1998 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 1997.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Verwalter

Sig.

Sig.

C. Thummel

A. Hauser

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 17, vom 28. Januar 1998.